



Klaus Lohfing-Blanke
Journalist
Wiesenstrasse 3
36448 Bad Liebenstein
glockenhof@freenet.de
Fax: 03222-1754705

Nachricht per Mail/Fax an

Bayerisches Staatsministerium des Innern
z.Hd. Herrn Ministerialdirektor Günter Schuster
Odeonsplatz 3
80539 München

Betreff: Anfrage zur Staatsangehörigkeit

Sehr geehrter Ministerialdirektor Günter Schuster,

für eine Recherchearbeit benötige ich von Ihnen folgende Auskünfte und bitte Sie um Antwort per Mail oder Fax.

Vor nicht all zu langer Zeit ([im Google Cach momentan noch abrufbar](#) vom 29.05.2013) wurde auf Ihrem Webprojekt der Bürger zum Staatsangehörigkeitsausweis folgendermaßen informiert. Dort hieß es Zitat:

“Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) nachgewiesen werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt....”

Quelle: Bayerisches Innenministerium Webpräsenz:

<http://www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/>

1. Leider ist die Seite / der Link heute nicht mehr aktiv und abrufbar. Auch der Inhalt ist so nicht mehr verfügbar. Darf ich wissen, warum man den Inhalt löschte und nicht auf einer anderen Seite zur Verfügung stellt? Was veranlaßte Sie zur Löschung dieser doch recht einleuchtenden Erklärung?

2. Wird die Staatsangehörigkeit heute anders begründet oder begründet der „Personalausweis“ oder der „Reisepaß“ inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit? Ist also keine „Vermutung“ auf Staatsangehörigkeit bei Besitz des Personalausweises oder

Reisepasses mehr anzunehmen? Immerhin wurde mir z.B. bei der Beantragung meines Staatsangehörigkeitsausweises vermittelt, daß man einen solchen eigentlich nicht mehr brauche „...weil man ja einen EU-Personalausweis besitzt.“

3. Welche Bedeutung hat der Staatsangehörigkeitsausweis im Rahmen der EU oder wird er oder die Staatlichkeit mit der Bestrebung der Schaffung einer EU-Identität nun abgeschafft?

4. Was ändert EU-Identität am Staatsangehörigkeitsrecht, so daß man nun anders oder unvollständig definieren will?

5. Wird die Deutsche Staatsangehörigkeit und deutsches Recht (BGB) nun durch die EU-Identität und EU-Recht ersetzt oder existieren beide (Deutsche und EU) gleichberechtigt nebeneinander her? Welche davon ist vorrangig?

6. Ist die deutsche staatliche Rechtsnorm (BGB) für den deutschen Staatsangehörigen weiterhin vorrangige oberste Rechtsnorm, wie das BGB EG Artikel 5 und 6 es beschreibt?

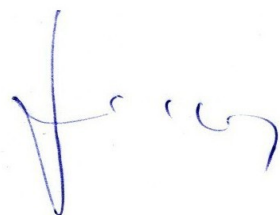
z. B. Zitat Artikel 6 BGB EG:

„Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“

Geht man also davon aus, daß Bundesgesetzgebung kein staatliches Recht und EU-Recht ebenfalls kein staatliches Recht, sondern Verwaltungs- / Handelsrecht darstellt, dann wären wohl einige Fragen für die Öffentlichkeit zu klären? Sind Sie bereit das zu tun und wann, wenn man fragen darf?

7. Ist der Deutsche Staatsangehörige also einem anderem Rechtskreis zugehörig als der nicht nachgewiesene mit Personalausweis / Reisepaß, vor allem welchem ist er nun genau zugehörig und welcher ist für ihn unter Vorrang zu sehen?

Mit herzlichem Dank im Voraus für Ihre Antwort



Klaus Lohfing-Blanke, Bad Liebenstein, den 12.06.2013